

GZ: LSE W-700/1533/2026

## VERORDNUNG

der Landespolizeidirektion Wien  
vom 19.02.2026

### Platzverbot

Aufgrund § 36 Abs. 1 SPG, BGBl. Nr. 566/1991 idgF wird verordnet:

- § 1. Da aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, es werde in Wien, Innere Stadt, im Bereich Heldenplatz, anlässlich einer dort stattfindenden Veranstaltung am 20.02.2026 eine allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit mehrerer Menschen oder eine allgemeine Gefahr für Eigentum oder Umwelt in großem Ausmaß entstehen, wird von der Landespolizeidirektion Wien als Sicherheitsbehörde das Betreten des Gefahrenbereichs und der Aufenthalt in ihm verboten und die Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung erklärt.

Der Gefahrenbereich wird wie folgt definiert:

Gesamter Verlauf des Volksgartenzaunes im Bereich des Heldenplatzes beginnend Ringseite bis zur Zaungrenze mit dem Ballhausplatz  
Querung der Straße zur Präsidentschaftskanzlei Ecke Heldenplatz  
Entlang der gesamten Gebäudefront des Leopoldinischen Trakts über die neue Burg bis zur Hausecke nach dem Weltmuseum Wien  
Geradlinige Querung des Verbindungsweges zum Burggarten bis zum Zaun des Heldenplatzes / Burgring  
Entlang des Zaunes am Heldenplatz bis zum Beginn des Vorplatzes des Äußeren Burgtores  
Rechtwinkelige Querung des Burgrings bis zum Beginn des Geh- & Radweges  
Entlang der Gehsteigkante bis auf Höhe der gedachten Verlängerung der nordwestlichen Gebäudekante des Äußeren Burgtores  
Rechtwinkelige Querung des Burgrings bis zum Heldenplatzzaun  
Entlang des Heldenplatzzaunes bis über das Böhmtor zur Zaungrenze mit dem Volksgarten

Es ist eine grafische Darstellung angeschlossen, die einen integrierten Bestandteil der Verordnung bildet.

Das Betreten des bezeichneten Gefahrenbereichs ohne Berechtigung und der Aufenthalt in ihm sind daher am 20.02.2026 ab 17.00 Uhr verboten.

§ 2. Im Gefahrenbereich dürfen sich - abgesehen von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes - folgende Personen weiterhin aufhalten oder den Gefahrenbereich betreten:

- Bedienstete der Bundesministerien und der Präsidentschaftskanzlei
- Angehörige des Magistrats der Stadt Wien und der Burghauptmannschaft in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben (Rettungsdienst, Feuerwehr) sowie des Bundesheeres
- Anrainer
- Personen, die im Gefahrenbereich einer Erwerbstätigkeit nachgehen und dies glaubhaft machen können
- Ballbesucher gegen Vorlage einer Eintrittskarte oder einer Buchungsbestätigung
- Mitarbeiter eines privaten Sicherheitsunternehmens gegen Vorlage einer von der Wirtschaftskammer ausgestellten Bestätigungsmappe
- Sonstige Personen, die eine entsprechende Notwendigkeit glaubhaft machen können mit ausdrücklicher Zustimmung der Landespolizeidirektion Wien

§ 3. Die Nichtbefolgung des Verbotes nach § 1 stellt eine Verwaltungsübertretung nach § 84 Abs. 1, Zif. 1 SPG dar und wird mit Geldstrafe bis zu 1.000.- Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 4600.- Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 20.02.2026, 17.00 Uhr in Kraft. Um einen möglichst weiten Kreis potentiell Betroffener zu erreichen, erfolgt die Kundmachung durch

- Veröffentlichung in den Medien
- Anschlag an den Sperren

Diese Verordnung wird aufgehoben, sobald die Gefährdung nicht mehr zu befürchten ist.

Der Landespolizeipräsident



i.V. Landespolizeivizepräsident Mag. Franz Eigner

